

Evangelisches Altenhilfezentrum im Schlosspark zu Dülmen gGmbH



Informationen zur Kurzzeit-/Verhinderungspflege

In unserem Ev. Altenhilfezentrum stehen Plätze zur Kurzzeit- bzw. Verhinderungspflege zur Verfügung.

Die Pflegekassen unterstützen finanziell den Aufenthalt, unter der Voraussetzung, dass mind. ein Pflegegrad 2 besteht. Sie zahlt im Jahr für bis zu 12 **Tage/Jahr bis 1.854 €** für die pflegebedingten Aufwendungen und die Ausbildungsumlage. In Kombination mit der Verhinderungspflege bis zu 11 Tage/1685€ können bis zu 23 Tage gefördert werden. Hierbei ist zu beachten, dass die Kosten in den Einrichtungen unterschiedlich ausfallen und somit auf die Anzahl der Tage für die Kurzzeit- bzw. Verhinderungspflege sich unterscheiden können.

Diese Leistung muss beantragt werden.

(Im Anschluss an einen Krankenhausaufenthalt kann eine teilweise Kostenübernahme durch die Krankenkasse möglich sein).

Kosten für Unterkunft und Verpflegung müssen aus eigenen Mitteln getragen werden. Eine Unterstützung durch den Sozialhilfeträger ist möglich und muss, wenn erforderlich, **vor** Beginn der Kurzzeit-/Verhinderungspflege beantragt werden. Rückwirkend werden keine Leistungen durch das Sozialamt übernommen.

Preise Fix/Flex **ab 01.01.2026:**

Pflege-grad	Pflege- bedingter Aufwand	Unterkunft* und Verpflegung*	Ausbildungs- umlage- betrag*	Investitions- kosten *	Tägliche Kosten
1-5	141,32 €	50,33 €	5,68 €	DZ 27,17 € EZ* 28,24 €	224,50 € 225,62 €

* Einzelzimmerzuschlag pro Tag 1,12 €
 Unterkunft 28,44 €
 Verpflegung 21,89 €

* Die Investitionskostenpauschale übernimmt in den Pflegegraden 2-5 bei Kurzzeit-/Verhinderungspflege der örtliche Sozialhilfeträger, ebenso den Einzelzimmerzuschlag.

Dazu müssen wir unbedingt den Leistungsanspruch durch die Pflegekasse schriftlich bestätigt bekommen.

Hinweis für Privatversicherte:

Der Vergütungszuschlag nach §§ 84 Abs. 8 und 85 Abs. 8 SGB XI für

zusätzliche Betreuung liegt bei 7,64 € täglich.

Vergütungszuschläge sind zusätzliche Entgelte zur Pflegevergütung für die Leistungen nach § 43b SGB XI. Der Vergütungszuschlag ist von der Pflegekasse zu tragen und von dem privaten Versicherungsunternehmen im Rahmen des vereinbarten Versicherungsschutzes zu erstatten. Mit den Vergütungszuschlägen sind alle zusätzlichen Leistungen der Betreuung und Aktivierung in stationären Pflegeeinrichtungen abgegolten. Pflegebedürftige werden mit den Vergütungszuschlägen weder ganz noch teilweise belastet.

Dieser Zuschlag für Betreuung und Aktivierung wird von der gesetzlichen Pflegekasse übernommen und wird dem Bewohner nicht in Rechnung gestellt.

Das Waschen der Kleidung und Wäsche (sofern Waschmaschinenwaschbar und trocknergeeignet) ist im Preis inbegriffen, kann allerdings nur gewährleistet werden, wenn die Wäschestücke mit Namensschildern versehen sind.

Hilfsmittel wie Rollstuhl, Rollator, Wechseldruckmatratze usw. müssen vom Gast mitgebracht werden. Ebenso Arzneimittel (originalverpackt) und Inkontinenzmaterialien (Einlagen) für den Zeitraum des Aufenthaltes.

Wenn der Gast nicht aus Dülmen kommt, wäre es gut, den zuständigen Hausarzt zu fragen, ob dieser für einen Arztbesuch in unserer Einrichtung bereit ist. Ansonsten sollte ein Arzt aus Dülmen für die Dauer des Aufenthaltes in unserem Hause benannt werden

Nach dem Aufenthalt wird eine Rechnung von der Verwaltungsgesellschaft der Ev. Perthes-Stiftung erstellt. Die Rechnung kann bei der Pflegekasse eingereicht werden.

Für nähere Informationen und zur Absprache eines Termins erreichen Sie uns von

Montag bis Freitag in der Zeit von 8:30 Uhr bis 16:30 Uhr

unter der Rufnummer (0 25 94) 7 88-0.